

-Stadtverwaltung Hirschberg-

1. Änderungssatzung

zur

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Hirschberg die vom Stadtrat in der Sitzung vom 18. September 2019 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23.10.2019 genehmigte:

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg (Hundesteuersatzung)

§ 1 Änderung einer Satzung

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg (Hundesteuersatzung) vom 02. September 2013 (Amtsblatt Nr. 9 vom 10. September 2013) wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Abs.(1) erhält folgende Änderung:

Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 55 € pro Jahr
- für den zweiten Hund 70 € pro Jahr
- für jeden weiteren Hund 95 € pro Jahr
- für gefährliche Hunde entsprechend der Definition des § 3 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren
520 € pro Jahr

2.

§ 5 Abs. (3) erhält folgende Änderung:

Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1, für die durch einen Wesenstest die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

3.

§ 9 wird wie folgt geändert: Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres mit Beginn des Kalenderquartals, das auf das Quartal folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er 4 Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 4.

4.

§ 10 wird wie folgt geändert: Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Kalenderquartale festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird jeweils zum 01.05. des laufenden Kalenderjahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 1), so ist die zurückliegende Zeit ab Entstehung der Steuerpflicht die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Zahlungen sind zu der in Satz 1 genannten Fälligkeit zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hirschberg, den 28.10.2019

Rüdiger Wohl
Bürgermeister

Siegel

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

„ Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“